



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.221 RRB 1878/1398
Titel	Bau- u. Niveaulinien d. Freienstraße in Fluntern.
Datum	20.07.1878
P.	166–167

[p. 166] In Sachen der Gemeinde Fluntern,
betreffend Bau- & Niveaulinien,

hat sich ergeben:

A. Der Gemeindrath Fluntern übermittelt mit Schreiben vom 23. Mai d. Js. die Pläne über die Bau- & Niveaulinien an der freien Straße daselbst zur Prüfung & Genehmigung.

B. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Die projektierte Freienstraße in Fluntern ist eine Fortsetzung der Freienstraße von Hottingen und zunächst eine Verbindung zwischen der Rosen- und der Zürichbergstraße. Die Bauliniendistanz ist im Einverständniß mit dem Gemeindrath Hottingen auf 18 Meter festgesetzt worden, in der Meinung, daß auf dem Straßenstück der projektierten Freienstraße von der Gemeindegrenze Fluntern–Hottingen bis zur Rosenstraße Hottingen, die Baulinie in gleicher Weise fortgesetzt werde, & zwar so, daß die südliche Baulinie 2.1^m von der 9.6^m breiten Straße, die nördliche dagegen 6.3^m von derselben entfernt ist, also die Ent- // [p. 167] fernung der Baulinie 18^m beträgt.

Die eigentliche Fahrbahn dieser Straße erhält eine Breite von 5.4^m und die beidseitigen Trottoirs eine solche von je 2.1^m; bei der Bauliniendistanz von 18^m bleibt also auf der südlichen Seite der Straße noch ein Vorgarten von 2.1m Breite und auf der nördlichen Seite ein solcher von 6.3^m.

Das Niveau der Straße fällt von der Zürichbergstraße bis zur Rosenstraße auf eine Länge von 270^m mit 2.64%; die größte Auftragshöhe beträgt 3.4^m und die größte Abtragstiefe ist 0.555^m.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
beschließt:

1. Den vom Gemeinderathe Fluntern vorgelegten Plänen über die Bau- & Niveaulinien der Freienstraße wird die Genehmigung ertheilt.
2. Mittheilung an den Gemeindrath Fluntern unter Zustellung des einen genehmigten Plandoppels und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten.

[Transkript: rke/17.03.2015]